

§ 2 ZustVOSchAuf (Nordrhein-Westfalen) — Besondere Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden

Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Bezirksregierungen werden folgende landesweiten Zuständigkeiten zugewiesen:

1. Bezirksregierung Arnsberg

- a) Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen als Nachweis der Fachhochschulreife,
- b) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen, der Fachschulen für Sozialpädagogik und der zweijährigen Fachschulen,
- c) Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) sowie
- d) Organisation und fortbildungsfachliche Verantwortung bezüglich der Entwicklung sowie der Vorbereitung landesweiter Fortbildungsmaßnahmen
 - aa) für die Sekundarstufe I,
 - bb) im Bereich der Lehrkräfteweiterbildung der allgemeinbildenden Schulen und
 - cc) am Berufskolleg für bildungsgangübergreifende und fachbereichsübergreifende Themen, für Sprachbildung und Sprachförderung sowie Fremdsprachen und Internationalisierung in der beruflichen Bildung,

2. Bezirksregierung Detmold

- a) Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Niedersachsen als Nachweis der Fachhochschulreife,
- b) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Albanien, Bulgarien, Ungarn und den Staaten, die aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen, der Fachschulen für Sozialpädagogik und der zweijährigen Fachschulen sowie
- c) Organisation und fortbildungsfachliche Verantwortung bezüglich der Entwicklung sowie der Vorbereitung landesweiter Fortbildungsmaßnahmen
 - aa) für die Primarstufe,
 - bb) am Berufskolleg für Digitalisierung und
 - cc) im Bereich der Qualifizierung und Fortbildung der Schulleitung,

3. Bezirksregierung Düsseldorf

- a) Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit
 - aa) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife,
 - bb) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife sowie
 - cc) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife,
- b) Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern, Bremen und Sachsen als Nachweis der Fachhochschulreife,

- c) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Griechenland, Österreich, Schweiz, Türkei und den Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen, der Fachschulen für Sozialpädagogik und der zweijährigen Fachschulen,
- d) Internationaler Austausch von Lehrerinnen und Lehrern, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten sowie Schülerinnen und Schülern,
- e) Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse,
- f) Landesstelle für den Schulsport ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung und
- g) Organisation und fortbildungsfachliche Verantwortung bezüglich der Entwicklung sowie der Vorbereitung landesweiter Fortbildungsmaßnahmen
- aa) in mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern für die allgemeinbildende Sekundarstufe II,
- bb) im Bereich überfachlicher Themen der allgemeinbildenden Schulen, die nicht als Querschnittsthemen in Fortbildungsmaßnahmen integriert werden,
- cc) am Berufskolleg für die Lehrkräfteweiterbildung sowie neue und neugeordnete Berufe sowie
- dd) im Bereich der Beruflichen Orientierung,

4. Bezirksregierung Köln

- a) Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aufgrund von Zeugnissen anderer Länder und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden,
- b) Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt als Nachweis der Fachhochschulreife,
- c) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen, der Fachschulen für Sozialpädagogik und der zweijährigen Fachschulen,
- d) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs einschließlich der Fachhochschulreife,
- e) Abnahme der Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule) sowie
- f) Organisation und fortbildungsfachliche Verantwortung bezüglich der Entwicklung sowie der Vorbereitung landesweiter Fortbildungsmaßnahmen
- aa) in sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächern für die allgemeinbildende Sekundarstufe II,
- bb) am Berufskolleg für Heterogenität und alle nicht separat ausgewiesenen überfachlichen Themen und
- cc) im Bereich der Schulentwicklungsberatung und

5. Bezirksregierung Münster

- a) Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen, der Fachschulen für Sozialpädagogik und der zweijährigen Fachschulen,
- b) Anerkennung ausländischer Zeugnisse für Sportlehrerinnen und Sportlehrer,
- c) Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Nachweis der Fachhochschulreife sowie

d) Organisation und fortbildungsfachliche Verantwortung bezüglich der Entwicklung sowie der Vorbereitung landesweiter Fortbildungsmaßnahmen

aa) für die Förderschulen,

bb) am Berufskolleg für frühkindliche Bildung in Sozial- und Erziehungsberufen und Mathematik und

cc) im Bereich der Qualifizierung und Fortbildung des Schulpersonals, soweit es sich nicht um Lehrkräfte und Schulleitung handelt, und der Schulaufsicht.

(2) Beantragt ein Schulträger von Ersatzschulen eine Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 bis 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Ersatzschulfinanzierungsverordnung für mehrere Ersatzschulen, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen, so entscheidet – oder in den Fällen des § 106 Absatz 9 Schulgesetz NRW berichtet – die Bezirksregierung über den Antrag für alle Schulen, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise in deren Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt.

Zitiervorschlag: § 2 ZustVOSchAuf (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZustVOSchAuf/2>